

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 6. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Juni 2024)

zum Thema:

Geplante Container-Dörfer sogar in Kleingartenanlagen?

und **Antwort** vom 17. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19362

vom 06. Juni 2024

über Geplante Container-Dörfer sogar in Kleingartenanlagen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Trotz allgemeiner und jahrelanger Kritik an Container-Dörfern ist aus der Presse und den Senatsseiten zu entnehmen, dass erneut 16 neue Container-Dörfer in Berlin geplant sind.

1. An welchen spezifischen Standorten und zu welchen jeweiligen Zeitpunkten wurden Bauanträge für Container- Dörfer gestellt? Welche dieser Anträge wurden bereits genehmigt? Welche Standorte wurden abgelehnt? Welche Standorte befinden sich in der Bearbeitung? (Alle Angaben bitte mit genauer Adressbezeichnung, geplanter GFZ und GRZ.)

a) Wie werden die jeweiligen benachbarten Flächen derzeit genutzt und welches soziale Gefüge ist dort aktuell vorzufinden?

b) Wie viele Unterbringungsplätze sind jeweils vorgesehen?

c) Welche Standorte wurden nach § 246 BauGB, Sonderbaurecht, beantragt?

d) Liegen bereits Miet- oder Pachtverträge vor? Wenn ja, für welchen Standort und mit wem? Gibt es private Investoren, wenn ja welche?

Zu 1. a) bis d): Mit dem Beschluss des Senats vom 26.03.2024 zur Festlegung der Standorte des Wohncontainerprogramms WCD 2.0, die für die Errichtung von Unterkünften für Geflüchtete des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) vorgesehen sind, wurde die Grundlage für den Beginn der weiterführenden Planungen dieser Vorhaben geschaffen. Demzufolge befinden sich die Bauanträge für die Errichtung dieser Unterkünfte - mit einer

Ausnahme - noch in Erarbeitung. Es kann daher nur zum geplanten WCD 2.0 Standort in der Grünauer Straße im Bezirk Treptow-Köpenick Auskunft gegeben werden.

Für den Standort des Wohncontainerdorfs in der Grünauer Straße im Bezirk Treptow-Köpenick wurde ein Antrag auf Baugenehmigung im Februar 2024 eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass der Eigentümer die Baugenehmigung unter Anwendung von § 246 Baugesetzbuch (BauGB) beantragt hat. Der Bescheid wird voraussichtlich im dritten Quartal 2024 ergehen.

Das Grundstück grenzt an eine Kleingartenanlage. Für diesen Standort wurde eine maximale Kapazität von bis zu 684 Plätzen beantragt. Im Betrieb wird diese maximale Kapazität aufgrund von verschiedenen Belegungskonstellationen nicht vollständig ausgenutzt. Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz.

Es wurde noch kein Miet- oder Pachtvertrag für den Standort Grünauer Straße abgeschlossen.

2. Welche Standorte liegen umgeben von einer Kleingartenanlage? Welche Eigentumsverhältnisse liegen für diese Standorte und der benachbarten Flächen vor? Gibt es vorgesehene Flächen die direkt zur Kleingartenanlage gehören?

a) Wie wird zukünftig gewährleistet, dass der allgemeine Erholungswert sowie der Lärmschutz insbesondere während der täglichen Mittagsruhezeiten und in der Nacht in Nähe von Container- Dörfern für die Kleingartenanlagen (KGA) erhalten bleiben?

b) Ist ein Sicherheitsdienst für die betroffenen Kleingartenanlagen vorgesehen? Falls ja, in welcher Form soll dieser umgesetzt und finanziert werden? Falls nicht, wie wird die Sicherheit der Anlieger in Zukunft gewährleistet?

Zu 2.: Drei der insgesamt 16 WCD 2.0 Standorte grenzen an Kleingartenanlagen:

1. Grünauer Straße im Bezirk Treptow-Köpenick (Eigentümer: privat),
2. Sangerhauser Weg im Bezirk Neukölln (Eigentümer: Land Berlin),
3. Storkower Straße im Bezirk Lichtenberg (Eigentümer: Land Berlin).

Alle Flächen der benachbarten Kleingartenanlagen bleiben dabei unberührt. Zum Zeitpunkt des Beginns der Planung stehen Informationen zu den benachbarten Flächen noch nicht zur Verfügung.

In jeder Unterkunft für Geflüchtete des LAF gilt eine Hausordnung, die auch Vorgaben zur Einhaltung von Ruhezeiten enthält. Dies gilt auch für die geplanten WCD 2.0 Standorte. Jede Unterkunft wird nach einem Betriebskonzept geführt, das Personal für den Unterakunftsbetrieb vor Ort (z. B. Sozialarbeitende und Sozialbetreuende) vorsieht. Für die WCD 2.0 Standorte wird vom LAF darüber hinaus ein Sicherheitsdienstleistungsunternehmen beauftragt. Sowohl die Mitarbeitenden des Betreibers als auch des Sicherheitsdienstleistenden sind damit beauftragt, die Einhaltung der Hausordnung gegenüber den Bewohnenden der Unterkunft

zu überwachen und durchzusetzen. Sie geben anlassbezogen entsprechende Hinweise zur Hausordnung. Über die Hausordnung werden Bewohnende bei Bezug einer Unterkunft informiert.

In den geplanten Wohncontainerdörfern werden Gemeinschaftsräume vorgesehen und Angebote für die Kinderbetreuung bereitgestellt.

Die Zuständigkeit für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit außerhalb der Unterkunft liegt bei den entsprechenden Behörden. Mit Errichtung einer Unterkunft wird mit der zuständigen Polizeidienststelle ein Sicherheitskonzept zum Schutz der Bewohnenden abgestimmt. Die Einrichtungsleitungen pflegen darüber hinaus mit Betriebsaufnahme der Unterkunft Kontakte zur zuständigen Polizeidienststelle und dem bezirklichen Ordnungsamt. Soweit Anwohnende Beschwerden vorzubringen haben, können sich diese direkt an die Unterkunftsleitung wenden. Diese Beschwerden werden an das LAF weitergeleitet und dort bearbeitet.

3. Auf welchen Flächen ist nach der angedachten begrenzten Nutzung zur Unterbringung von Migranten eine andere Nutzung vorgesehen und wie wird diese letztendlich durchgesetzt? (Bitte um Beschreibung genauer Gegebenheiten oder Planungen.)

Zu 3.: Für die WCD 2.0 Standorte wird von einer voraussichtlichen Nutzungszeit von drei bis fünf Jahren ausgegangen. Für diese Betriebszeit der Unterkünfte bestehen nach den dem Senat vorliegenden Informationen keine Nutzungskonflikte. Eventuelle Nutzungskonflikte wurden bereits vor der Festlegung der Standorte durch den Senat in der Task-Force „Integration und Unterbringung“ geklärt.

Grundsätzlich wird die Gewährung von Baufreiheit für nachfolgende, finanziell gesicherte Investitionsvorhaben gewährt. Hierzu erfolgen zwischen dem LAF und den für die Folgenutzung verantwortlichen Stellen entsprechende Abstimmungen.

Berlin, den 17. Juni 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung